

Urteil: Turmdrehkran darf über Nachbargrundstück schwenken

Das Eindringen des Schwenkarms eines Turmdrehkrans in den Luftraum des Nachbargrundstücks ist auch ohne Zustimmung des Nachbarn erlaubt, wenn keine Lasten über dem Nachbargrundstück transportiert werden und der Nachbar den Luftraum über seinem Grundstück nicht selbst benötigt. (OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.02.2007, I-9 W 105/06)

Sachverhalt

Ein Bauunternehmen stellte zur Verwirklichung eines Bauvorhabens in Duisburg zwei Turmdrehkrane auf dem Baugrundstück auf. Die Schwenkarme beider Krane schwenkten über das Grundstück des Nachbarn, und zwar in einer Höhe von 45 m bzw. 25 m über dem Gebäude des Nachbargrundstücks. Lasten wurden nicht über das Grundstück des Nachbarn transportiert. Trotzdem verlangte der Eigentümer des Nachbargrundstücks die Unterlassung des Überschwenkens seines Grundstücks. Er beantragte deshalb den Erlass einer einstweiligen Verfügung beim Landgericht Duisburg.

Entscheidung

Das Oberlandesgericht Düsseldorf wies in 2. Instanz den Verfügungsantrag mit Urteil vom 26.02.2007 kostenpflichtig zurück. Das Eindringen der Schwenkarme in den Luftraum des Nachbargrundstücks stellt keine unerlaubte Inanspruchnahme des Nachbar-

grundstücks dar. Zwar untersteht auch der über einem Grundstück befindliche Luftraum der Herrschaftsgewalt des Besitzers. Der Grundstücksbesitzer kann aber das Überschwenken nicht verbieten, wenn es in einer solchen Höhe vorgenommen wird, dass seine Interessen dadurch nicht berührt sind. Das Oberlandesgericht nimmt hier eine Interessenabwägung vor. Einerseits ist – insbesondere bei großstädtischen Bauvorhaben – ein Überschwenken eines oder mehrerer Kranausleger über Nachbargrundstücke häufig unvermeidbar, um überhaupt noch wirtschaftlich sinnvoll bauen zu können. Andererseits wird das Nachbargrundstück durch die Schwenkarme nicht erheblich beeinträchtigt. Das OLG Düsseldorf ließ aber keinen Zweifel daran, dass eine Besitzstörung anzunehmen ist, wenn mit dem Kran Lasten über das Grundstück des Nachbarn transportiert würden.

Hinweis

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf weicht von dem Urteil des OLG Karlsruhe vom 11.11.1991 (6 U 121/91) ab. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu der Frage des Überschwenkens über das Nachbargrundstück ist noch nicht ergangen. Die Rechtslage bleibt also in diesem Punkt unsicher.

Dr. Reinhard Möller, Fachanwalt für Bau-recht